Friedhofssatzung der Gemeinde Niepars für die Friedhöfe Niepars

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen und eine Stätte zur Ehrung der Toten.
Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Kommune Niepars getragenen Friedhöfe in ihren jeweiligen Größen.

(2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Bereich der Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2
Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Fiedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen gemeindehohen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmed werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine nähere festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweiligen Ruhezeiten zulässig.

(3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen Menschen richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Schubkarre, Rollstühle und die von Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
d) in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeit zu verrichten,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
h) zu lärmen und zu spielen,
i) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs in seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

(4) Die Gemeindevertretung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen der Gemeindevertretung und des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Gemeindevertretung kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Bürgermeister. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation und seiner Zustimmung zur Ordnung des Friedhofs und die gewerbliche Genehmigung erbringt.

(2) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnungen gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während den von der Gemeindevertretung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6
Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Fiedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beiteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 7
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m beit sein. Größere Särge bedürfen Zustimmung bei der Anmeldung.

§ 8
Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre
für Urnen 20 Jahre.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. der Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder gefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 10
Umbettung und Ausgrabung

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Bürgermeister einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen sind der Ehegatte und Verwandte 1. Grades. Die Kosten für die Umbettung und die Wiederinstandsetzung beschädigter Nachbargrabstätten und Anlagen trägt der Antragsteller.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird dadurch nicht gehemmt oder unterbrochen.

(6) Bei Widerbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden.

(7) Leichen und Asche zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Gemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als
a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnengrabstätten.

(5) Die Größe der Grabstätten ergibt sich aus dem Gestaltungsplan des Friedhofs.

§ 12
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekanntgemacht.

§ 13
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehr Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung der Grabrechnung verliehen. Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren wirksam.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Lange von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 14
Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr wiedererworben werden. Wird das Recht nicht wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird im jeweiligen Jahr im Schaukasten auf dem Friedhof bekanntgegeben.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Erdbestattungsgrabstätten entsprechend.

(2) In belegten Grabstätten kann zusätzlich eine Urne gegen Zahlung einer Gebühr beigesetzt werden, wenn dadurch die Ruhezeit nicht überschritten wird.

(3) Urnengrabstätten entsprechen in ihrer Größe Grabstätten für Erdbestattung und sind für 3 Urnen vorgesehen.

§ 16
Registerführung

Die Friedhofsverwaltung fürht einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein chronologisches Register der Bestatteten, ein topogrophisches Grabregister, sowie ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das moralische Empfinden nicht verletzt wird.

(2) Für Grabmale sollen nur Natursteine, Kunststeine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

§ 19
Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und von der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Bürgermeister die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 20
Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21
Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Aufsichtspflicht über den verkehrssicheren Zustand obliegt der Friedhofsverwaltung.

(2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche worher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal beseitigen lassen.

§ 22
Entfernung

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 23
Künstlerisch und historisch wervolle Grabmale

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofträgers.

§ 24
Gestaltung der Grabmale

(1) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(2) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Zu einem stehenden kann pro Grabstelle ein liegendes gesetzt werden. Es muß dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm, sonst 15 cm stark sein und dürfen mit der zur Abwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 100 %.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
a) auf Reihengräbern 0,30 - 0,40 qm (Stellenform)
b) auf einstelligen Wahlgrabstätten
bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40 - 0,60 qm
c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50 - 0,90 qm
d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen

(4) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu 0,25 qm zulässig. Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstelle nicht übertreffen.

(5) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 3 und 4 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(6) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischen oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

VII. Anlagen und Pflege der Grabstätten

§ 25
Allgemeines

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweiligen Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstellen selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein.

(3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden (Endwuchshöhe 1,20 m). Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung Kraft Gesetzes Eigentum der Gemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Die Verwaltung ist befugt, stark zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Abfälle von Grabbepflanzungen und Grabpflege sind befreit vom Erdreich in die Container abzulagern.

§ 26
Verwendung von Kunststoffen

Verpackungs- und Transportpaletten sind über das Duale System (Gelber Sack, Iglu) zu entsorgen und dürfen nicht auf dem Friedhof abgelegt werden. Gleiches gilt für Papier, Pappe und Holzpaletten.

§ 27
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung

nicht befolgt, können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig instandgesetzt oder abgeräumt werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1. Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 28
Trauerfeier

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstigen Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30
Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist zur Zahlung einer jährlichen Friedhofserhaltungsgebühr zur Deckung der Unterhaltskosten verpflichtet regelt die Friedhofsgebührensatzung.

IX. Schlußvorschrift

§ 31
Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, daß die Nutzungsrechte

25 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, daß ein Widererwerb rechtzeitig vorgenommen wird.

§ 32
Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1998 in Kraft.

Niepars, 24.8.98 Siegel GEMEINDE NIEPARS LANDKREIS NORDVORPOMMERN Bürgermeister

AMT NIEPARS Landkreis Nordvorpommern

Ausgehängt am: 31.8.1998

Abgenommen am: 15.9.1998

Landkreis Nordvorpommern

Bekanntmachung

Amt Niepars

Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Niepars
Ortsteil Obermützkow

Die Gemeindevertretung Niepars hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 1998 die
Friedhofssatzung der Gemeinde Niepars für die Friedhöfe Niepars
beschlossen.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Niepars für die Friedhöfe Niepars wurde durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 12. August 1998 genehmigt.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Die Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niepars für die Friedhöfe Niepars ist mit Ablauf des 15. September 1998 bewirkt.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.2.1994 (GVOBl M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Im Auftrag
Stiller
Stiller

Niepars, 25. August 1998

AMT NIEPARS Landkreis Nordvorpommern

AMT NIEPARS Landkreis Nordvorpommern

Ausgehängt am:	31.8.1998
Abgenommen am:	15.9.1998